

Antrag

der Abgeordneten Roland Claus, Dr. Gregor Gysi, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Spezifische Altersarmut Ost durch Korrektur der Rentenüberleitung beheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungssysteme der DDR in das bundesdeutsche Recht Anfang der 1990er Jahre war eine große und komplexe Aufgabe. Allerdings gibt es zahlreiche Menschen, die das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) einschließlich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) als Gering-schätzung ihrer Lebensleistung ansehen. Ursächlich dafür ist, dass verschiedene DDR-Regelungen nur vorübergehend weiter galten, dass Lücken bei der Überführung entstanden und dass zugesagte Ansprüche teilweise liquidiert wurden.

Dieses Gefühl, von Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen betroffen zu sein, trifft nicht nur diejenigen, die Anfang der 1990er Jahre in Rente gingen und heute hoch betagt das Vertrauen auf Gerechtigkeit fast verloren haben. Auch bei denen, die derzeit in den Ruhestand gehen oder von Arbeitsagenturen oder Jobcentern so früh wie möglich in die Rente geschickt werden, wirken sich bestimmte Regelungen der Rentenüberleitung nicht selten verheerend aus. Sehr häufig hat deren Erwerbsbiografie Anfang der 1990er Jahre einen Bruch erlitten. Arbeitsstelle oder auch Beruf mussten gewechselt werden. Oft blieb nur der Schritt in eine wenig abgesicherte Selbständigkeit. Für viele Menschen war das mit Einkommenseinbußen oder gar rasch folgender Arbeitslosigkeit verbunden. Zerklüftete Erwerbsbiografien mit diversen Beschäftigungsformen (wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)) und dann der Bezug von Hartz-IV-Leistungen mit Ein-Euro-Jobs sind nicht selten. Wenn dann noch die Arbeitszeiten aus der DDR minder bewertet sind, kann eine armutsfreie und lebensstandardsichernde Rente nicht erreicht werden.

Regelungen, die die Lebensleistung in der DDR anerkennen würden, gäben den Hochbetagten die Möglichkeit, die soziale Einheit doch noch zu erleben und nicht weiterhin auf armutsfeste oder den Lebensstandard sichernde Altersbezüge verzichten zu müssen. Die „jungen Alten“ könnten außerdem weitgehend vor einer schwierigen finanziellen Lage bis hin zur Altersarmut bewahrt werden.

Die Gewährung von Vertrauensschutz ist auch eine Forderung derjenigen, die aus der DDR geflüchtet oder ausgereist sind bzw. abgeschoben wurden und denen bei Renteneintritt seit Mitte der 2000er Jahre die zugesagte Berechnung nach Fremdentrentenrecht verwehrt wird.

Neben generellen Schritten, Altersarmut zu vermeiden und für lebensstandardsichernde Renten zu sorgen, ist die Korrektur der Rentenüberleitung daher jetzt dringend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

für das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) einschließlich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetzes (AAÜG) nach Beratungen mit den Landesregierungen der ostdeutschen Bundesländer bis zum 30. September 2015 geeignete Regelungen vorzulegen, die folgende Problemkomplexe einer Lösung zuführen:

1. Schließen von Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische, aber in bundesdeutschen rentenrechtlichen Regelungen nicht abgebildete Sachverhalte gar nicht oder nur übergangsweise bzw. nicht abschließend geregelt wurden.

Zu den nicht abschließend geregelten Sachverhalten gehören

- a) die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder,
- b) die Ansprüche der Bergleute in der Braunkohleveredlung.

Zu den nur vorübergehend geregelten Sachverhalten gehören

- a) der besondere Steigerungssatz für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
- b) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch Zeiten der Pflege von Impfgeschädigten im Kindes- bzw. Jugendlichenalter durch deren Eltern,
- c) Zeiten von Land- und Forstwirtinnen und -wirten, Handwerkerinnen und Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
- d) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, sowie Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern,
- e) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
- f) sämtliche freiwilligen Beiträge (in Höhe von 3 bis 12 Mark pro Monat) sowie Anwartschaftsgebühren zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften.

Zu den nicht berücksichtigten und nicht geregelten Sachverhalten gehören

- a) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
- b) die generelle Berücksichtigung der Jahresendprämie als rentenwirksame Einmalzahlung.

2. Beseitigung des Versorgungsunrechts, das dadurch entstanden ist, dass die Versorgungs der DDR für die wissenschaftliche, medizinische, pädagogische, technische und künstlerische Intelligenz, die Versorgungs für den öffentlichen Dienst, für Armee, Polizei und Zoll sowie die besondere Alterssicherung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) teilweise gelöscht wurden bzw. nicht entsprechend anerkannt werden.

Beseitigt werden müssen auch die mittlerweile entstandenen Diskrepanzen in der Behandlung von Bestands- und Neurenten verschiedener Zugangsjahre mit Ansprüchen aus Versorgungssystemen.

Einer Klärung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher Versorgungssysteme – insbesondere Professorinnen und Professoren „Neuen Rechts“, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in den 1990er Jahren in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können.

3. Abschaffung des Missbrauchs von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden sind, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften nur für diesen Zweck geschaffene Eingriffe in die Rentenformel des SGB VI vorgenommen werden, indem die Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze willkürlich gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt werden.
4. Anerkennung der Ansprüche nach Fremdretenrecht (FRG), das wieder für alle aus der DDR Geflüchteten, Abgeschobenen und Ausgereisten gelten muss. Der Vertrauensschutz muss für all diejenigen, die nach 1936 geboren sind und vor dem Mauerfall die DDR verlassen haben, wieder hergestellt werden.

Die Finanzierungsregelungen sind – insbesondere sowohl bezüglich des RÜG als auch des AAÜG – ordnungspolitisch denen sonstiger Gepflogenheiten bei renten- und versorgungsrechtlichen Fragen nachzubilden und daher so umzuwandeln, dass die Beträge künftig mit geänderten Regelungen von der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sowie vom Bundeshaushalt und den Landeshaushalten mit analog verteilten Belastungen zu tragen sind.

Berlin, den 4. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zur Beurteilung der Lage der Älteren in den ostdeutschen und westdeutschen Bundesländern wird häufig ein Vergleich der Durchschnittsrenten herangezogen. Die zumeist höheren Werte in Ost werden damit begründet, dass es in der DDR längere Erwerbsbiografien gab und mehr Frauen erwerbstätig waren. Das wird als Indiz dafür gewertet, dass kein Handlungsbedarf bestünde, die Rentenüberleitung zu korrigieren. Nach dem gleichen Muster wird auch die Forderung nach Angleichung des Rentenwertes (Ost) an den Rentenwert abgewiegt. Die Auflistung der offenen Probleme der Rentenüberleitung verdeutlicht aber, dass derartige Betrachtungen und Schlüsse kurzfristig sind und keinen Rückschluss auf die tatsächliche Situation zulassen.

Beim Durchschnitt der westdeutschen Renten werden einzig die Leistungsberechtigten des SGB VI erfasst, nicht die Beamtinnen und Beamten oder die Angehörigen von berufsständischen Versorgungswerken, beispielsweise die Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Architektinnen und Architekten. Alle diese Personengruppen sind bei der Rentenüberleitung und folglich auch bei der ostdeutschen Statistik dem SGB VI zugeordnet worden und verfälschen so die Durchschnittswerte.

Gegenüber den höheren Werten bei den ostdeutschen Rentendurchschnitten im Bestand sehen die Beträge bei den Zugängen mittlerweile anders aus. Das ist ein Beleg dafür, dass die Mixbiografien, also minder bewertete DDR-Zeiten und durchlöcherter Erwerbsbiografien nach dem Mauerfall inzwischen zu einem Absinken der Rentenzahlbeträge führen. Hinzu kommt, dass in den ostdeutschen Bundesländern die Rente noch immer überwiegend das einzige Alterseinkommen ist.

Während Niedriglohn, prekäre Beschäftigung und Arbeitslosigkeit generelle Probleme sind und für Ost und West eine andere Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik erforderlich machen, könnten die Ursachen

für die unzureichende versicherungsrechtliche Bewertung der DDR-Zeiten mit einer Korrektur der Rentenüberleitung behoben werden.

Bei den Überführungslücken sind durch die Ignoranz gegenüber DDR-Regelungen viele finanzielle Notlagen entstanden, insbesondere bei Frauen. Der Vertrauensschutz wurde in besonderer Weise bei denen verletzt, die beispielsweise bewusst vorgesorgt haben (Aufrechterhalten der Versicherung mit „geklebten“ Marken), die sich in Sicherheit wähnten (mithelfende Handwerkerfrauen) oder auf einen zugesicherten Ausgleich für schwere, verantwortungsvolle Arbeit im Alter (mittleres medizinisches Personal im Gesundheitssystem) hofften.

Einen großen Vertrauensverlust brachte der Abbruch von Überführungszusicherungen in Wendezeiten, wie bei den Balletttänzerinnen und -täänzern. Deren bis Ende 1991 fortgeführte Zuwendung war extra im Einigungsvertrag fixiert worden. Dies geschah nicht mit der Absicht, diese dann auslaufen zu lassen, sondern um in Ruhe nach einer FolgeLösung zu suchen. Diese gibt es aber bis heute nicht.

In ähnlicher Weise sind die Bergleute der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain betroffen, die seit Ende 1996 auf die nach dem Montanunion-Vertrag zugesicherte Lösung warten. Von einst etwa 1 000 Betroffenen können derzeit nur noch rund 400 Bergleute um ihr Anliegen kämpfen. Die anderen sind – in vielen Fällen nach schweren berufsbedingten Krankheiten – bereits gestorben.

Die Probleme, die sich für die in der DDR Geschiedenen – fast alle ohne Versorgungsausgleich – mit dem Wechsel in ein anderes soziales Sicherungssystem ergeben, sind im Einigungsprozess vollständig übersehen worden. Dieser Fehler diene perfiderweise den bisherigen Bundesregierungen als Argument, hierfür keine Lösung zu finden.

Da die erst nach einem Urteil (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg L 31 1225/09 vom 22.03.2012) auf Antrag gewährte Anerkennung der Jahresendprämie als rentenwirksame Leistung in der Verwaltungspraxis nur auf Angehörige vormaliger Zusatzversorgungssysteme begrenzt wird, ist eine neue Ungerechtigkeit entstanden. Gerade diejenigen, deren Rentenanspruch sich aus der Sozialversicherung (SV) und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) speist, haben oft mit regelhaften Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht erreicht und könnten so den Rentenanspruch erhöhen.

Durch das Versorgungsunrecht werden alle Personen als überwiegend staatsnah oder privilegiert stigmatisiert, die solchen Versorgungssystemen angehört haben oder zugeordnet waren. Vor allem die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Ingenieurinnen und Ingenieure, Kunst- und Bauschaffenden empfinden das als willkürliche Diskriminierung. Insbesondere denjenigen Ostdeutschen, die am Aufbau der neuen Forschungslandschaft in Ostdeutschland beteiligt waren und/oder international als Fachleute gelehrt und geforscht haben, wird heute nur ein Bruchteil der Versorgung ihrer westdeutschen Altersgefährten zugestanden.

Es ist ein deutlicher Beleg für die fehlende Anerkennung der verantwortungsvollen Tätigkeiten in den Berufen der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, dass deren historisch begründete besondere Versorgungen nach dem Einigungsprozess nicht fortgeführt wurden.

Bei den als besonders staatsnah eingestuft, wozu eine Liste besonderer Funktionen kreiert bzw. alle Beschäftigten des Ministeriums für Staatssicherheit deklariert wurden, wird gar die Wertneutralität des Rentenrechts gebrochen - dies ist einmalig in der Geschichte deutscher Sozialgesetzgebung.

Von der Öffentlichkeit, dem politischen Raum und den Betroffenen fast unbemerkt wurden Anfang der 1990er Jahre mit dem Rentenüberleitungsgesetz (und folgenden Änderungsgesetzen) die Regelungen für diejenigen, die vor 1989 nach persönlichem Bruch mit dem DDR-System in die Bundesrepublik Deutschland gekommen waren, geändert. Die zugesicherte Bewertung der DDR-Zeiten nach dem Fremdrechten wurde zuerst befristet und dann für die Jahrgänge ab 1937 ganz liquidiert. Verständlich ist, dass diese Betroffenen sich dagegen wehren, bei der Rentenberechnung faktisch wieder zu DDR-Bürgern gemacht zu werden.

Die bisherige Kostenverteilung für die Rentenüberleitung ist rechtssystematisch dahingehend zu korrigieren, dass die in das SGB VI übertragenen DDR-Alterssicherungsansprüche über Beitragsmittel der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt werden sollen, gegebenenfalls unter Aufstockung des Bundeszuschusses. Das brächte im Umkehrschluss für die Haushalte der beteiligten Länder Freiräume, um über das SGB VI hinausgehende Alterssicherungsansprüche, die in Landeshoheit liegen (wie Universitäten und Hochschulen, Polizei)

zu gewähren. Bundeshoheitliche Alterssicherungsansprüche müssten folglich in den Bundeshaushalt eingeordnet werden.

Mit einer Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes kann für eine verbesserte und annähernd lebensstandardsichernde und auch armutsfreie Alterssicherung in den ostdeutschen Bundesländern gesorgt werden. Eine solch umfassende Korrektur würde den Namen Renten-Überleitungsabschlussgesetz verdienen, weil erst dann der Geist des Einigungsvertrages umgesetzt sowie ein wesentlicher Schritt zur Herstellung der sozialen Einheit Deutschlands und gleichwertiger Lebensverhältnisse getan wären.

